



✓ G1.1.6 / F3.7

2020-038

Sammellegat für Krankheits- und Pflegeunterstützung. Verwendung der Mittel. Allgemeinverbindlicher Beschluss

I. Sachverhalt

Gabriella Erzinger von der Spitex Embrachertal erkundigte sich im Spätsommer 2019 bei der Gemeindeverwaltung, ob und wie die Gemeinde Rorbass hauswirtschaftliche Leistungen der Spitex, die nicht von der Krankenkasse bezahlt werden, vergütet. Sie wies darauf hin, dass die Gemeinde Freienstein-Teufen für solche Fälle einen Fonds habe und Beiträge an solche Leistungen ausrichte.

Die internen Abklärungen und eine Rücksprache mit Gemeindeglied Marco Suter, Freienstein-Teufen, ergaben folgendes:

Im Rahmen der Auflösung der Gemeindekrankenpflege Rorbass/Freienstein-Teufen sowie der Haushalt- und Betagtenhilfe Rorbass/Freienstein-Teufen wurde das dazumal vorhandene Fondsvermögen je hälftig unter den beiden Gemeinden Rorbass und Freienstein-Teufen zur weiteren Verwendung aufgeteilt. Auf Rorbass entfielen Fr. 337'256.10. Der Gemeinderat hat dazu im GRB vom 15. März 2011 unter Ziff. 4. des Beschlusses folgendes festgehalten:

«In Rorbass dient der Anteil am Separatvermögen der Haushalt- und Betagtenhilfe RFT künftig wie angekündigt der Vergünstigung von Haushalthilfeleistungen, die nicht durch die Krankenkasse gedeckt werden.»

Am 13. August 2013 wurde dieses Kapital ins «Sammellegat für Krankheits- und Pflegeunterstützung» überführt. Das Sammellegat für Krankheits- und Pflegeunterstützung dient

- der Vergünstigung von Haushalthilfeleistungen, die nicht durch die Krankenkasse gedeckt werden, an Einwohner der Gemeinde Rorbass
- der Ausrichtung von Beiträgen an die Krankenpflege, soweit diese nicht durch die Krankenkasse gedeckt werden und/oder aufgrund besonderer Krankheitsbilder oder Härtefällen eine Spezialpflege benötigt wird, die nur durch eine spezialisierte Fachpflegeorganisation gewährleistet werden kann, an Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Rorbass
- der Anschaffung von speziellen Krankenpflegemobilien für die Dorfbevölkerung von Rorbass

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde der Gemeinderatsbeschluss vom 15. März 2011 nie umgesetzt.



Auszug aus dem Protokoll
vom 11. Februar 2020

II. Erwägungen

Gemäss den Bestimmungen im Sammellegat ist der Gemeinderat verpflichtet, Kosten für Haushaltshilfen zu vergünstigen. Die entsprechende Rechtsgrundlage ist gegeben und die finanziellen Mittel dazu sind mit dem Fonds vorhanden.

Anspruchsvoraussetzungen

Das Verwendungsreglement sieht grundsätzlich keine Einschränkungen bei den Bezüglern vor. Einzige Bedingung ist es, Einwohner von Rorbass zu sein (Wohnsitznahme in Rorbass).

Hauswirtschaftliche Leistungen

Die quartalsweise vorgelegten Abrechnungen der Spitex Embrachertal zeigen, dass im Schnitt pro Quartal zwischen 100 und 120 Stunden hauswirtschaftliche Leistungen erbracht werden, in der Regel an ca. zehn bis zwölf Einwohnerinnen und Einwohner. Die Spitex verrechnet diese Leistungen an Nichtmitglieder mit Fr. 40.00 pro Stunde, Mitglieder zahlen Fr. 37.00 pro Stunde.

Vergünstigung

Das Verwendungsreglement spricht von einer «Vergünstigung» von Haushaltshilfeleistungen, die nicht durch die Krankenkasse gedeckt sind. Den konkreten Anteil oder Betrag lässt es offen. Es liegt im pflichtgemässen Ermessen des Gemeinderats, die Vergünstigungen in einem allgemeinverbindlichen Beschluss festzulegen.

Es empfiehlt sich, eine nach Einkommen und Vermögen abgestufte Vergünstigung zu gewähren und sich dabei am steuerbaren Einkommen und Vermögen der Gesuchsteller zu orientieren. So handhabt das auch die Gemeinde Freienstein-Teufen. Das Tarifsysteem resp. die Abstufungen von Freienstein-Teufen können als Leitlinie genommen werden. Im Konkreten sollen sie aber etwas grosszügiger zugunsten der Bevölkerung ausgestaltet werden, denn Freienstein-Teufen gelingt es nicht, mit ihren Vergünstigungskriterien Fondvermögen abzubauen. Alle Gesuche können praktisch aus dem Zinsertrag des Fonds finanziert werden. Es ist aber weder Sinn noch Zweck, die Fondsmittel über Generationen zu erhalten. Die Vergünstigungsstruktur sollte so ausgelegt sein, dass ein Vermögensabbau entsteht.

Fazit: Einerseits sind die Einkommensgrenzwerte so festzulegen, dass nicht nur die ärmsten Bevölkerungskreise von Vergünstigungen profitieren, sondern auch die Mittelschicht. Zudem sollen die Beiträge bei den allertiefsten Einkommen substantiell sein, d.h. mehr als 50 % ausmachen.

Aufgrund dieser Überlegungen sollen für die Rorbasser Bevölkerung folgende Abstufungen (steuerbares Einkommen) bei den Beiträgen an die Haushaltshilfe und die Hauspflege gelten:

<i>Grundtarif</i>	<i>Verheirateten Tarif</i>	<i>Gemeindebeitrag</i>
Fr. 0.00 – 20'000.00	Fr. 0.00 – 40'000.00	Fr. 25.00/Std.
Fr. 20'001.00 – 30'000.00	Fr. 40'001.00 – 50'000.00	Fr. 20.00 Std.
Fr. 30'001.00 – 45'000.00	Fr. 50'001.00 – 65'000.00	Fr. 15.00/Std.
Fr. 45'001.00 – 55'000.00	Fr. 65'001.00 – 80'000.00	Fr. 10.00/Std.
Ab Fr. 55'001.00	ab Fr. 80'001.00	kein Beitrag

Bei einem liquiden Vermögen von über 300'000 Franken (Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) entfällt ein Anspruch auf eine Gemeindegsubvention.



Auszug aus dem Protokoll
vom 11. Februar 2020

Auswirkungen auf das Fondsvermögen

<i>Jahr</i>	<i>Bestand Ende Jahr</i>	<i>Zinsertrag</i>
2013	Fr. 292'654.50	Fr. 5'036.00
2014	Fr. 297'506.50	Fr. 5'121.45
2015	Fr. 302'112.85	Fr. 5'206.35
2016	Fr. 302'112.85	Fr. 0.00
2017	Fr. 307'251.10	Fr. 3'042.10
2018	Fr. 310'186.70	Fr. 3'072.50

Aktuell wird das Fondskapital zu einem Zinssatz von 1 % verzinst. Ohne Vergabungen nimmt das Kapital also pro Jahr um gut Fr. 3'000.00 zu.

Geht man davon aus, das pro Jahr etwa an die Hälfte der ca. 400 bis 500 Stunden Haushaltshilfe Beiträge von durchschnittlich Fr. 15.00/Std. vergütet werden, so fallen der Gemeinde dadurch Kosten von ca. 3'000 bis 4'000 Franken an. Das Fondsvermögen bliebe so stabil.

Personalressourcen

Die mit der Umsetzung dieser Beitragszahlungen verbundenen personellen Ressourcen fallen bei der Gemeindekanzlei an.

Auszahlungsprozess

Die Spitex Embrachertal stellt der Gemeinde quartalsweise die Liste mit den Namen von Bezüglern von hauswirtschaftlichen Leistungen zu.

Die Gemeinde macht die Betroffenen mit einem Schreiben darauf aufmerksam, dass sie ein Gesuch um Ausrichtung eines Gemeindebeitrags an die hauswirtschaftlichen Leistungen der Spitex einreichen können.

Eingehende Gesuche werden geprüft und anhand der jüngsten vorliegenden Steuererklärung (egal ob provisorisch oder definitiv) beurteilt. Die Auszahlung der Beiträge durch die Finanzabteilung erfolgt quartalsweise.

III. Der Gemeinderat beschliesst:

1. Ab 1. April (2. Quartal) 2020 leistet die Gemeinde Rorbass Beiträge an die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen (Hauspflege/Haushaltshilfe), die von der Spitex Embrachertal erbracht werden und die nicht von der Krankenversicherung bezahlt werden.
2. Die Beiträge an die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen der Spitex werden aufgrund des steuerbaren Einkommens und Vermögens wie folgt festgesetzt:

<i>Grundtarif</i>	<i>Verheirateten Tarif</i>	<i>Gemeindebeitrag</i>
Fr. 0.00 – 20'000.00	Fr. 0.00 – 40'000.00	Fr. 25.00/Std.
Fr. 20'001.00 – 30'000.00	Fr. 40'001.00 – 50'000.00	Fr. 20.00/Std.
Fr. 30'001.00 – 45'000.00	Fr. 50'001.00 – 65'000.00	Fr. 15.00/Std.
Fr. 45'001.00 – 55'000.00	Fr. 65'001.00 – 80'000.00	Fr. 10.00/Std.

Bei einem liquiden Vermögen von über 300'000 Franken (Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) entfällt ein Anspruch auf eine Gemeindegeldsubvention.



Auszug aus dem Protokoll vom 11. Februar 2020

3. Der Bereich Gesundheit (Gemeindekanzlei) ist für die Berechtigungsabklärungen sowie die Vergütungsaufträge der Gemeindebeiträge verantwortlich.
4. Die Verantwortung der Überweisungen (Visums Kompetenz) liegt dem Ressortvorsteher Soziales als Verantwortlicher für die Fonds.
5. Dieser allgemein verbindliche Beschluss ist gestützt auf § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz mit Rechtsmittelbelehrung öffentlich aufzulegen.
6. Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen allgemeinverbindlichen Beschluss kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist zu begründen und sie hat einen Antrag zu enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Spitex Embrachertal, Frau Gabriella Erzinger, Stationsstrasse 33, 8424 Embrach, zur Orientierung
 - Gemeindeschreiber Roger Suter, zum Vollzug
 - öffentliche Auflage
 - Finanzverwaltung
 - ✓ G1.1.6 / F3.7

Versand: 17. FEB. 2020

GEMEINDERAT RORBAS

Martin Lips
Gemeindepräsident

Roger Suter
Gemeindeschreiber